

## RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Juni 1978

zur Anpassung der Richtlinie 73/362/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über verkörperte Längenmaße an den technischen Fortschritt

(78/629/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren <sup>(1)</sup>, in der Fassung der Beitrittsakte, insbesondere auf die Artikel 17, 18 und 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit der Ausarbeitung und Genehmigung der Richtlinie 73/362/EWG des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über verkörperte Längenmaße <sup>(2)</sup> sind neue verkörperte Längenmaße entwickelt worden; die Richtlinie ist daher zur Angleichung an den technischen Fortschritt zu ändern.

Die Kommission hat am 19. Januar 1978 dem Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Meßgeräten an den technischen Fortschritt einen Änderungsvorschlag vorgelegt. Da keine Stellungnahme ergangen ist, hat die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 71/316/EWG dem Rat die zu treffenden Maßnahmen vorgeschlagen —

*Artikel 1*

Im Anhang zur Richtlinie 73/362/EWG wird der Wortlaut der Nummern 3.6, 4.1, 5.1, 6.3, 7.1, 7.2, 7.3, 8, 9.1, 9.2, 9.4 und 9.5 nach Maßgabe des Anhangs geändert.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie so nachzukommen, daß diese Vorschriften ein Jahr nach Bekanntgabe der Richtlinie in Kraft treten. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1978.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. DALSAGER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 5. 12. 1973, S. 56.

## ANHANG

- 3.6. Meßbänder müssen so beschaffen sein, daß die Kanten des Bandes, wenn dieses auf einer Ebene ausgespannt ist, praktisch geradlinig und parallel sind.
- 4.1. Längenmaße müssen über ihre Nennlänge Einteilungsmarken und Bezifferungen tragen, die deutlich, gleichmäßig, dauerhaft und in der Weise auszuführen sind, daß eine sichere, einfache und eindeutige Ablesung möglich ist. Einige nicht bezifferte Einteilungsmarken, und zwar höchstens die Anzahl an Marken, die zwischen zwei auf dem Längenmaß aufeinanderfolgenden bezifferten Einteilungsmarken enthalten ist, können jedoch über die Endbegrenzungsmarke hinausgehen.
- 5.1. Die Nennlänge der Längenmaße muß einen der nachstehenden Werte haben: 0,5 - 1 - 1,5 - 2 - 3 - 4 - 5 - 6 - 7 - 8 - 9 m oder ein ganzes Vielfaches von 5 m.
- 6.3. Alle diese Aufschriften sind in sichtbarer und lesbarer Weise am Anfang des Längenmaßes anzubringen.

Einige Aufschriften können nach Genehmigung durch die zuständige einzelstaatliche Stelle auf einem fest mit diesem Gerät verbundenen Teil angebracht werden. In diesem Fall sind die Stellen dieser Aufschriften in dem EWG-Bauartzulassungsschein anzugeben.

Reicht die Breite des Längenmaßes nicht aus, um das EWG-Bauartzulassungszeichen lesbar anzubringen, kann dieses Zeichen in Abweichung von den Vorschriften der Nummer 3.1 des Anhangs I der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren und in Übereinstimmung mit Nummer 3.5 dieses Anhangs in Form folgender Zeichen in der angegebenen Reihenfolge angebracht werden:

- der stilisierte Buchstabe  $\epsilon$ ,
- das Kennzeichen des Mitgliedstaats, der die EWG-Bauartzulassung gewährt hat,
- die beiden letzten Ziffern des EWG-Bauartzulassungsjahres,
- die Kennnummer der EWG-Bauartzulassung (z. B. E F 75 5345).

## 7. FEHLERGRENZEN

- 7.1. Die in dieser Richtlinie definierten Längenmaße werden entsprechend ihrer Genauigkeit in drei Klassen mit den Kennzahlen I, II und III eingeteilt.

Für die EWG-Ersteichung der Längenmaße werden die Plus-Minus-Fehlergrenzen

- a) für die Nennlänge sowie
- b) für jeden anderen Abstand zwischen zwei beliebigen nicht aufeinanderfolgenden Einteilungsmarken

unter Zugrundelegung der gemessenen Länge durch die Formel  $(a + bL)$  mm ausgedrückt, wobei

- L die auf einen ganzzahligen Wert aufgerundete Größe der zu messenden Länge in Metern ist,
- a und b Koeffizienten sind, die für jede Genauigkeitsklasse in nachstehender Tabelle festgelegt sind:

Genauigkeitsklasse	a	b
I	0,1	0,1
II	0,3	0,2
III	0,6	0,4

## 7.2.

- 7.2.1. Die Plus-Minus-Fehlergrenze für Teilungsschritte mit einer Länge  $i \leq 1$  cm ist für jede Genauigkeitsklasse in der nachstehenden Tabelle festgelegt:

Länge $i$ des Teilungsschrittes	Fehlergrenze in mm für die jeweilige Genauigkeitsklasse		
	I	II	III
$i \leq 1$ mm	0,1	0,2	0,3
$1$ mm $< i \leq 1$ cm	0,2	0,4	0,6

Für Teilungsschritte mit einer Länge  $i > 1$  cm ist die Fehlergrenze durch die Formel  $(a + bL)$  mm ausgedrückt, wobei die Werte der Koeffizienten  $a$  und  $b$  die gleichen sind wie unter Nummer 7.1 und  $L$  die auf einen ganzzahligen Wert aufgerundete Größe der zu messenden Länge in Metern ist.

- 7.2.2. Die höchstzulässige Abweichung zweier aufeinanderfolgender Teilungsschritte mit einer Länge  $i \leq 1$  cm ist für jede Genauigkeitsklasse in der nachstehenden Tabelle festgelegt:

Länge $i$ des Teilungsschrittes	Höchstzulässige Abweichung in mm für die jeweilige Genauigkeitsklasse		
	I	II	III
$i \leq 1$ mm	0,1	0,2	0,3
$1$ mm $< i \leq 1$ cm	0,2	0,4	0,6

Die höchstzulässige Abweichung zweier aufeinanderfolgender Teilungsschritte mit einer Länge  $i > 1$  cm wird gemäß der in Nummer 7.2.1 definierten Formel  $(a + bL)$  mm ausgedrückt.

- 7.3. Bei Endmaßen und Strich-Endmaßen wird die Plus-Minus-Fehlergrenze, bezogen auf die Länge des letzten Teilungsschrittes, der durch eine Fläche des Längenmaßes begrenzt ist, um folgende Werte erhöht:

- 0,1 mm bei Längenmaßen der Klasse I,
- 0,2 mm bei Längenmaßen der Klasse II,
- 0,3 mm bei Längenmaßen der Klasse III.

Die Vorschriften der Nummern 7.1 und 7.2.2 sind jedoch nicht anzuwenden,

- wenn eine der beiden nicht aufeinanderfolgenden Einteilungsmarken gemäß Nummer 7.1 Buchstabe b) durch eine Fläche gebildet wird und
- wenn einer der beiden aufeinanderfolgenden Teilungsschritte gemäß Nummer 7.2.2 ein Teilungsschritt ist, der durch eine Fläche des Längenmaßes begrenzt wird.

## 8. EICHZEICHEN

Längenmaße müssen so beschaffen sein, daß die Eichzeichen, die in der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren vorgeschrieben sind, angebracht werden können. Hierfür ist eine freie Stelle am Anfang des Längenmaßes auf dem Maß selbst oder auf einem untrennbar damit verbundenen Zusatzgerät vorzusehen.

## 9.1. Meßbänder aus Glasfaser und Kunststoff als Endmaße, Strichmaße oder Strich-Endmaße

Nennlänge zwischen 0,5 und 100 m.

Die Zugkraft in der Größenordnung von 20 N ist auf dem Längenmaß anzugeben.

Die freien Enden von Endmaßen oder Strich-Endmaßen müssen mit verschleißfesten Beschlagen versehen sein.

Diese Längenmaße gehören zur Genauigkeitsklasse I, II oder III.

- 9.2. Starre oder halbstarre Längenmaße aus einem Stück, aus Metall oder anderen Werkstoffen**  
Nennlänge zwischen 0,5 und 5 m.  
Die Bezugstemperatur kann in bestimmten Fällen, von 20 °C abweichen.  
Diese Maße umfassen auch die zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes verwendeten Peilstäbe.  
Die Enden von Peilstäben sind mit einem stoß- und verschleißfesten Fuß oder Beschlag zu versehen; sie dürfen bei etwaigen Stößen keine Funken erzeugen.  
Diese Längenmaße gehören zur Genauigkeitsklasse I oder II.
- 9.4. Stahlmeßbänder**
- 9.4.1. Endmaße, Strichmaße oder Strich-Endmaße als Rollmeßbänder.**  
Nennlänge zwischen 0,5 und 10 m; Meßbänder mit einer Nennlänge zwischen 5 und 10 m müssen gewölbt sein.  
Diese Längenmaße können in einem Gehäuse untergebracht sein, von dem insbesondere für die Ermittlung von Innenmaßen ein Außenmaß des Gehäuses in der Meßlänge enthalten sein kann.  
Das freie Ende dieser Längenmaße ist mit einem Haken oder einem festen oder verschiebbaren Anschlag zu versehen.  
Diese Längenmaße gehören zur Genauigkeitsklasse I oder II.
- 9.4.2. Endmaße oder Strichmaße für die Übertragungsmessung von Längen, die über die Nennlänge des Maßes hinausgehen.**  
Nennlänge: 5, 10, 20, 50, 100 oder 200 Meter.  
Die Zugkraft in der Größenordnung von 50 N ist auf dem Längenmaß anzugeben.  
Diese Längenmaße sind an beiden Enden mit Handgriffen oder Ringen zu versehen. Liegen die Handgriffe innerhalb der Nennlänge, so müssen sie so konstruiert sein, daß durch ihre gelenkige Verbindung keine Meßunsicherheit entsteht.  
Diese Längenmaße gehören zur Genauigkeitsklasse I oder II.
- 9.4.3. Strichmaße oder Strich-Endmaße als Rollmeßbänder, die nicht für Übertragungsmessungen bestimmt sind.**  
Nennlänge zwischen 5 und 200 Metern.  
Die Bezugstemperatur kann in bestimmten Fällen von 20 °C abweichen.  
Die Zugkraft in der Größenordnung von 50 N ist auf einem Längenmaß anzugeben.  
Das freie Ende muß einen Handgriff, einen Ring oder einen Haken tragen, der nicht innerhalb der Nennlänge liegt.  
Diese Längenmaße gehören zur Genauigkeitsklasse I oder II.
- 9.5. Strich-Endmaße aus Metall mit Spanngewicht zum Peilen von Flüssigkeitshöhen**  
Nennlänge zwischen 5 und 50 Metern.  
Die Bezugstemperatur kann in bestimmten Fällen von 20 °C abweichen.  
Die Zugkraft, die ausreicht, um dem Band die richtige Spannung zu verleihen, ist auf dem Längenmaß anzugeben.  
Sie wird mit einem Spanngewicht, dessen Masse anzugeben ist, auf das Meßband ausgeübt.  
Die Begrenzungsmarke am Anfang der Skala ist durch die Grundfläche eines Spanngewichts geeigneter Form gegeben, das aus einem Werkstoff besteht, der bei etwaigen Stößen keine Funken erzeugt.  
Das Spanngewicht ist am Meßband fest oder in der Weise abnehmbar zu befestigen, daß durch die Befestigung oder die gelenkige Verbindung keine Meßunsicherheit entstehen kann.  
Die Stricheinteilung erfolgt nach Millimetern über die ganze Bandlänge und erstreckt sich bis über eine ebene Seitenfläche des Spanngewichts.  
Das andere Ende des Maßes kann mit einer Aufrollvorrichtung versehen sein.  
Diese Längenmaße gehören zur Genauigkeitsklasse I oder II.  
Der größte zulässige Fehler bei dem gesamten in Gebrauchsstellung befindlichen Gerät mit dem Spanngewicht ist jedoch in keinem Fall kleiner als 0,6 mm.